



N i e d e r s c h r i f t

Petitionsausschuss

20. Wahlperiode – 28. Sitzung

am Dienstag, dem 05.12.2023 um 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Hauke Göttisch (CDU)

Hauke Hansen (CDU)

Dagmar Hildebrand (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Sönke Siebke (CDU)

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Marc Timmer (SPD)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Sybilla Nitsch (SSW)

Vorsitzender

in V. v. Manfred Uekermann

in V. v. Anna Langsch

in V. v. Annabell Krämer

Abwesende Abgeordnete

Thomas Jepsen (CDU)

Niclas Dürbrook (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigiger Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Petition L2119-20/548

Umwelt- und Naturschutz; keine Bauschuttdeponie nahe Eckernförde

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Anhörung zur Petition L2119-20/548

Umwelt- und Naturschutz; keine Bauschuttdeponie nahe Eckernförde

Herr Schleusener, Petent, und Frau Dr. Knabe, Unterstützerin der Petition, tragen anhand eines PowerPoint-Vortrages (siehe Anlage) die Bedenken gegen eine eventuell von der Unternehmensgruppe Glindemann in einer Kiesgrube geplanten Bauschuttdeponie vor. Herr Schleusener schließt seinen Vortrag mit der Feststellung, dieses Verfahren habe gezeigt, dass der tatsächliche Bedarf für eine Deponie nach dem Primat der Kreislaufpolitik objektiv neu ermittelt werden müsse. Zur Erreichung der Naturschutzziele müsse eine neutrale Prüfung gewährleistet werden. Das Raumordnungsverfahren zeige seine Unzulänglichkeiten. Er rege daher an, auf Bundesebene eine Initiative für ein neues Raumordnungsverfahren auf den Weg zu bringen.

Herr Meier, Leiter des Referates Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit im MEKUN, weist darauf hin, dass das Ministerium nicht direkt Verfahrensbeteiligter sei. Sofern ein Antrag eingereicht würde, werde das Landesamt für Umwelt Planfeststellungsbehörde. Bisher liege kein Planfeststellungsantrag vor. Insofern könne über Inhalte einer möglichen Planung nur spekuliert werden. Im Übrigen wolle und könne er keine präjudizierenden Aussagen treffen, was ein mögliches Verfahren angehe.

Er wolle allerdings zwei Punkte korrigieren, die er im vorhergehenden Vortrag als nicht richtig empfunden habe. Erstens: Der Entsorgungsauftrag liege nicht beim Land. Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz würden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger normiert, die die Aufgabe der Abfallbeseitigung hätten. Das seien in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte. Diese hätten originär die Aufgabe, Deponievolumen bereitzustellen. Häufig bedienten sie sich dazu Deponien, die von Privaten betrieben würden, und sicherten sich Abfallvolumen durch Ausschreibung.

Zweitens: Ergänzen wolle er die Aussage zum Abfallwirtschaftsplan Bau- und Abbruchabfälle, der Anfang 2020 veröffentlicht worden sei. Er habe schon damals auf Daten beruht, die nicht taufersch gewesen seien. Derzeit werde im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle eine Deponiebedarfsstudie durchgeführt. Der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle werde 2024 in die Anhörung gehen.

Er geht sodann auf eine Aussage im Abfallwirtschaftsplan ein, wonach das Deponievolumen bis 2030 ausreichend sei, und stellt klar, diese Aussage sei dahingehend erweitert worden, dass das regional anders aussehen könne.

Er führt weiter aus, ein Vorhabenträger müsse einen Bedarf begründen. Die Region bis zur Landeshauptstadt Kiel verfüge derzeit nur noch über die Deponie Grevenkrug, deren Betrieb seit Jahren enorm gestreckt werde. Ein Blick auf die Karte zeige, dass in der Region insgesamt eine neue Deponie nicht schlecht wäre, um der Wirtschaft ein entsprechendes Deponievolumen bereitstellen zu können.

Herr Dr. Berends, Mitarbeiter im Referat Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit im MEKUN, ergänzt, im Bereich der Deponien sei eine verpflichtende Sicherheitsleistung eingeführt worden. Diese müsse gewissermaßen den gesamten Nachbetrieb der Deponie abdecken.

Frau Greve, Mitarbeiterin im Referat Rechtsangelegenheiten, Energiewende im MIKWS, fügt hinzu, die Landesplanungsbehörde habe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen. Das Ergebnis – 181 Seiten – sei öffentlich im Internet abrufbar. Im Rahmen dieses Verfahrens seien sämtliche Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit einbezogen worden. Alle hätten Gelegenheit gehabt, eine Stellungnahme abzugeben. Die beiden Standorte Langwedel und Kosel seien vergleichend geprüft worden.

Sie betont, dieses Verfahren sei beschränkt auf die Standorte, die von einem Vorhabenträger vorgeschlagen würden. Das habe auch den Sinn, eine gewisse Verfahrensökonomie herbeizuführen. Es sei nicht sinnvoll, Flächen zu prüfen, für die es keine Vorhabenträger gebe. In der Überprüfung sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass der Standort Kosel besser geeignet sei als der Standort Langwedel. Es handele sich um eine raumordnerische Beurteilung, die im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sei. Der Standort Kosel sei raumordnerisch als geeignet befunden worden, was nicht bedeute, dass auf der Planfeststellungsebene nicht noch weitere Details geprüft würden und weitere Auflagen bezüglich einer möglichen Deponie zu erfolgen hätten.

Auf eine Frage des Vorsitzenden antwortet Herr Meier, nach seinen Informationen werde an einem Antrag gearbeitet. Letztlich sei dies aber Spekulation.

Auf eine Frage der Abgeordneten Täck legt Frau Dr. Knabe dar, die Renaturierung der Kiesanlage sei in der Kiesabbaugenehmigung festgelegt worden. Durch eine mögliche Folge-

genehmigung würde dies vermutlich aufgehoben werden, und es würden neue Auflagen für die Beendigung einer möglichen Deponie erfolgen.

Abgeordnete Waldinger-Thiering stellt fest, dass das Verbundsystem der Biotopdeponien der Grundwasserhaushalt in der Region sei. Sie erkundigt sich danach, ob die erwähnte Sicherheitsleistung auch für eventuelle Schäden aufgrund des Betriebs einer Deponie gedacht sei und wie hoch die Sicherheitsleistung sei. Außerdem stellt sie Fragen zu einem möglichen Verkehrsaufkommen und der Auslegung von Unterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens.

Herr Dr. Berends weist daraufhin, dass es sich vermutlich um eine Deponie der Klasse I handle, also um leicht belastete mineralische Abfälle. Auch bei einer solchen Deponie seien eine Basisabdichtung sowie eine geologische Barriere erforderlich. Falls letztere nicht vorhanden sei, müsse sie künstlich errichtet werden. Insoweit gebe es einen Schutz des Grundwassers. – Die von ihm erwähnte Sicherheitsleistung sei gedacht für den Deponiebetrieb, insbesondere die Oberflächenabdichtung und die Nachsorgephase.

Herr Meier verweist hinsichtlich der Zu- und Abfahrtsituation auf das Verfahren; bisher sei nicht bekannt, mit welchen Vorstellungen der Vorhabenträger in die Planungen gehen wolle. Sofern ein Antrag eingereicht werde, gehe die Behörde zunächst einmal in die Prüfung insbesondere, ob der Antrag vollständig sei. Bei dieser Prüfung würden wesentliche zu beteiligende Behörden einbezogen. Erst wenn die zuständige Behörde der Auffassung sei, die Antragsunterlagen seien vollständig, werde das Genehmigungsverfahren bekannt gemacht und die Auslegung von Unterlagen angekündigt. Dies geschehe im UVP-Portal des Landes im Internet und vor Ort vermutlich beim Amt Schlei-Ostsee; das Amt lege fest, wo die Auslegung erfolge. Der Zeitraum der Auslegung betrage einen Monat. Weitere zwei Wochen bestehe die Möglichkeit, Einwände zu erheben. Einwände könnten diejenigen erheben, die direkt von einer Maßnahme betroffen sein, sowie Umweltverbände.

Abgeordnete Waldinger-Thiering schlussfolgert, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwassers bei der Sicherheitshinterlegung keine Rolle spiele. Außerdem thematisiert sie eine mögliche Umwandlung der Deponie von der Klasse I in eine der anderen Klassen.

Herr Dr. Berends stellt klar, es gehe hier nicht nur um Siedlungsabfälle, sondern auch um mineralische Abfälle, also auch Bauschutt und Ähnliches. Wolle man eine Deponie der Klasse I in eine höhere Deponiekategorie umwandeln, seien weitere Sicherungsmaßnahmen und Kontrollsysteme notwendig. Das sei nicht ohne weiteres möglich; eine solche Deponie müss-

te völlig anders gebaut werden. Das wäre eine wesentliche Änderung der Planfeststellung und würde ein erneutes Planfeststellungsverfahren nach sich ziehen.

Frau Dr. Knabe meint, die Aufstockung der Deponieklasse I zur Deponieklasse II sei ein reiner Verwaltungsakt; die Sicherheitsvoraussetzungen seien ähnlich. Ähnliches gelte für eine mögliche Erweiterung der Fläche; die umliegenden Flächen befänden sich ebenfalls im Eigentum des Betreibers.

Sie weist ferner darauf hin, die Sicherheitsleistungen bezögen sich auf den Betrieb und nicht auf einen Schadensfall oder ein mögliches Unfallszenario.

Herr Meier bekräftigt die Aussagen von Herrn Dr. Berends, dass die Anforderungen unterhalb einer Deponie für unterschiedliche Deponieklassen unterschiedlich sein. Eine Umwandlung der Deponieklasse setze einen anderen Untergrund voraus. – Herr Dr. Berends wiederholt, sofern es ein Bestreben zu einer Änderung der Deponieklasse gebe, sei dies eine wesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses. Das zöge ein neues Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Weiterem voraus.

Abgeordneter Timmer erkundigt sich nach der Einschätzung der Verwaltung hinsichtlich des in Rede stehenden Standortes unabhängig von dem Vergleich der beiden eingereichten Standorte. Ferner erkundigt er sich danach, welche Möglichkeiten es gebe, die Standortsuche auf andere Standorte einschließlich bestehender Deponien zu erweitern.

Abgeordnete Nitsch erkundigt sich danach, ob durch im Laufe des Beteiligungsverfahrens geäußerte Bedenken die Errichtung einer Deponie an diesem Standort verhindern werden könnte. Sie fragt, ob eine Verfüllung der Kiesgrube oder eine Hügeldeponie geplant werde. Ferner thematisiert sie das Thema Recyclingstoffe.

Abgeordnete Täck stellt Nachfragen hinsichtlich einer Aufwertung einer Deponieklasse und einer Erweiterung der Deponiefläche.

Herr Meier legt zur Öffentlichkeitsbeteiligung dar, er gehe davon aus, dass die vorgestellten Sachverhalte den zuständigen Behörden bereits bekannt seien. Sie würden bei ihren Stellungnahmen berücksichtigt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung könnten Sachverhalte vorgetragen werden, die den Behörden bereits bekannt seien oder die diese nicht in das Verfahren eingebracht hätten. Dazu dienten die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins.

Das Ministerium sehe durchaus, dass der vorgesehene Standort kein idealer sei. Die zuständige Behörde könne aber nur das bewerten, was ihr vorgetragen werde.

Eine Deponie müsse nicht in einer Kiesgrube errichtet werden; grabe man aber in die Erde hinein, befinde man sich mit der Basis näher am Grundwasser. Das sei auch der Wasserbehörde bekannt, die darauf ein großes Augenmerk legen werde. Bisher sei es Praxis, Deponien in Kiesgruben einzurichten. Es gebe nur wenige Hügeldeponien im Land. – Zum Thema Befüllung der Kiesgrube oder Hügeldeponie sei abzuwarten, was beantragt werde.

Es bestehe durchaus ein Zusammenhang zum Recycling von Bau- und Abbruchabfällen. Recyclingtechnologien dürften sich gern weiterentwickeln. Das Ministerium stelle seit einigen Monaten Fördermittel für diesen Zweck zur Verfügung. Das treffe beispielsweise für gipshaltige Abfälle zu, die man in den letzten Jahren deponiert habe; es sei zu hoffen, dass sich Recycling endlich etabliere, und zwar auch in erreichbarer Entfernung. Dennoch werde es weiterhin einen Bedarf an Deponiekapazitäten geben.

Zu bedenken sei, dass die Bauwirtschaft über steigende Kosten klage. Dazu gehöre auch die Entsorgung von Bauabfällen, wenn diese beispielsweise über Hunderte von Kilometern zur nächsten Deponie verbracht werden müssten. Hier sei dafür zu sorgen, dass Bedarfe regional gedeckt werden könnten.

Die Unternehmensgruppe, die hier tätig werden wolle, sei im Abfallsektor, im Kiesgrubensektor wie im Recyclingsektor sehr aktiv und habe sich im Ministerium häufiger darüber beklagt, dass Recycling nicht wirklich vorankomme. An dieser Thematik werde derzeit auch im öffentlichen Bereich gearbeitet. Insbesondere im Hochbau sehe er noch großes Potenzial.

Betreibe ein und dasselbe Unternehmen sowohl Abfallwirtschaft als auch Recycling, sei Überwachung geboten. In der Deponieverordnung sei neu geregelt, dass verwertbare Abfälle nicht deponiert werden dürften.

Frau Grebe geht auf das Thema einer möglichen Hügeldeponie ein und weist darauf hin, dass in einer raumordnerischen Beurteilung von einer Höhe von 30 Metern vom Boden der Kiesgrube und nicht ab Bodenniveau ausgegangen werde. Ob die Errichtung einer Hügeldeponie beantragt werde, sei abzuwarten.

Frau Dr. Knabe verdeutlicht, Anliegen sei insbesondere, das vorliegende Beispiel dafür zu nehmen, um aufzuzeigen, dass die vorhandenen Genehmigungsverfahren zu lasch seien, um eine – aus ihrer Sicht – Umweltsünde an diesem Ort zu verhindern. Auch wenn alles

rechtmäßig gelaufen sei und laufe, laufe man sehenden Auges in ein Szenario hinein, das langfristig Auswirkungen habe. Daher rufe sie dazu auf, sich die Genehmigungsverfahren anzusehen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Abgeordneter Timmer sieht den Knackpunkt bei der Standortsuche. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass es sich nicht um einen optimalen Standort für eine Deponie handele. Die einzige Möglichkeit, die er zurzeit sehe, wäre, beide Standorte abzulehnen, um bei dem Antragssteller den Druck zu erhöhen, weitere Standorte vorzuschlagen. Er halte es aber für überlegenswert, die Kriterien für eine Standortsuche zu überarbeiten, sodass möglichst wenig Schäden für die Umwelt entstünden.

Abgeordneter Kock-Rohwer stellt Fragen zu möglichen Ablehnungen von vorgeschlagenen Standorten.

Frau Grebe legt dar, wenn die vorgeschlagenen Standorte für völlig ungeeignet gehalten würden, könnten beide abgelehnt werden. Die raumordnerische Beurteilung komme aber zu dem Schluss, dass die Betreibung einer Deponie an dem Standort unter Einhaltung gewisser Auflagen möglich sei. Auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung gehe man davon aus, dass in einem nachgeordneten Verfahren Auflagen gemacht würden, die Umwelteinträge verhinderten. Dazu gebe es entsprechende gesetzliche Vorgaben beispielsweise im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der TA Lärm.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, schließt die Sitzung um 11 Uhr.

gez. Göttisch
Vorsitzender

gez. Tschanter
Protokollführerin